Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
− Einrichtung
− Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Der Senat der Universität Heidelberg hat mit Beschluss vom 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Einrichtung des Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) als Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) beschlossen:

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MI3 untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MI3 an der Medizinischen Fakultät Mannheim die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Immunologie mit Betonung der angeborenen Immunität, im Bereich der entzündlichen Erkrankungen und von bösartigen Tumoren sowie die Immuntherapie dieser Erkrankungen zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das MI3 die Kooperation seiner Mitglieder mit den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie mit den lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg und mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Insbesondere soll eine enge Kooperation mit dem European Center for Angioscience, dem Mannheimer DKFZ-Hector-Krebsinstitut sowie den immunologischen Forschungseinrichtungen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) aufgebaut werden.

(4) Das MI3 fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das MI3 beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MI3 gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen assoziierten Bereich. Der Kernbereich umfasst die in Anhang 1.1 aufgeführten Abteilungen mit den jeweils zugehörigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, die zugleich W3-Professorinnen/W3-Professoren der Fakultät sind. Persönliche Mitglieder im Kernbereich sind darüber hinaus die in Anhang 1.2 aufgeführten W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät; die von diesen geleiteten Kliniken und Institute der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bzw. des ZI sind nicht Mitglieder des MI3.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und des Universitätsklinikums Mannheim, aber auch aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg sowie aus weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MI3 kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MI3 werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene assoziierte Mitglieder sind in Anhang 2 aufgeführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MI3 eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MI3 entscheidet das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem MI3 oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MI3 sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MI3 zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MI3 in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des MI3

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MI3 (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MI3 und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MI3, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MI3 angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MI3

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MI3 und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern /seinen Stellvertreterinnen die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MI3 gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MI3. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des MI3, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, wird die Aufgabe der Geschäftsführenden Direktorin von Frau Prof. Dr. A. Cerwenka wahrgenommen; stellvertretende Geschäftsführende Direktoren sind in der Gründungsphase Herr Prof. Dr. G. Stoecklin und Herr Prof. Dr. M. Neumaier. Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfts-

führende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MI3.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MI3 im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der MI3-Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MI3 in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MI3, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MI3 mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MI3 und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MI3 teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MI3 und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MI3, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MI3 einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MI3 entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MI3 berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des MI3 nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das MI3 und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MI3 und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MI3 und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MI3 tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des MI3 erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

Anhang 1: Mitglieder im institutionellen Kernbereich des MI3

1.1 Abteilungen im Kernbereich

- Abteilung für Biochemie (Leiter: Prof. Dr. Georg Stoecklin)
- Abteilung für Immunbiochemie (Leiter: Prof. Dr. Adelheid Cerwenka)

1.2 Professuren im Kernbereich

- W3-Professur für Immunologie und Transfusionsmedizin (Prof. Dr. Harald Klüter)
- W3-Professur für Klinische Chemie (Prof. Dr. Michael Neumaier)
- W3-Professur für Mikrobiologie und Hygiene (Prof. Dr. Thomas Miethke)

Anhang 2: assoziierte Mitglieder des MI3

- Prof. Dr. Steven Dooley, II. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Matthias Ebert, II. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Sascha Gravius, Orthopädisch-Unfallchirurgisches Zentrum
- Prof. Dr. Jörg Heineke, Abteilung für Kardiovaskuläre Physiologie, ECAS
- PD. Dr. Stefan Klein, III. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Bernhard Krämer, V. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Julia Kzhyshkowska, Institut für Transfusionsimmunologie
- PD Dr. Holger Lindner, Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Prof. Dr. Jan Nicolay, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- Prof. Dr. Michael Platten, Klinik für Neurologie
- Dr. Lukas Schirmer, Klinik für Neurologie

- Prof. Dr. Astrid Schmieder, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- Prof. Dr. Horst Schroten, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Prof. Dr. Christian Schwerk, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Prof. Dr. Jonathan Sleeman, Abteilung für Mikrovaskuläre Biologie und Pathobiologie
- Prof. Dr. Sütterlin, Frauenklinik
- Prof. Dr. Manfred Thiel, Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Prof. Dr. Viktor Umansky, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie